

Hilfsmittelbestimmung

für die Fortbildungsprüfung zum/zur Lebensmittelkontrolleur/Lebensmittelkontrolleurin

I. Schriftliche Prüfung

- Beck'sche Textsammlung – Lebensmittelrecht
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)
- Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strafprozessordnung (StPO)
- QM-Handbuch für die Sächsische Lebensmittelüberwachung

Die Gesetzestexte dürfen keine handschriftlichen Bemerkungen oder Beilagen enthalten. Erlaubt sind Unterstreichungen, Einkreisungen, farbliche Markierungen oder Hervorhebungen sowie am Text angebrachte Paragraphenverweise auf andere Rechtsvorschriften.

Die erforderlichen Rechtsgrundlagen aus der Beck'schen Textsammlung, notwendige Normen sowie die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen **außer dem QM-Handbuch** werden in elektronischer Form (PDF-Datei) auf den Prüfungs-PCs der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Plauen (BA Plauen) zur Verfügung gestellt und können genutzt werden

II. Praktische Prüfung

Kontrolle:

1. Markt
2. Gaststätte oder Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung
3. Herstellerbetrieb

Die für die Absolvierung der praktischen Prüfungen notwendigen Hilfsmittel sind vom Prüfungsteilnehmer entsprechend der Punkte 1 bis 4 selbst zu eruiieren und zur Prüfung mitzubringen.

Achtung:

Die vollständige und richtige Wahl der für die Durchführung der Kontrollen nach Punkt 1 bis 3 notwendigen Hilfsmittel fließt in die Bewertung der praktischen Prüfungen ein.

III. Mündliche Prüfung

keine

Allgemeines:

Die schriftlichen Prüfungen sind mit Schreibzeug in der Schriftfarbe schwarz oder blau anzufertigen. Die Verwendung von Bleistiften ist nicht zulässig.

Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben kann weitere Hilfsmittel zulassen. Diese werden gesondert mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.